Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 5582.) Vertrag zwischen Preußen und Bayern über die Einquartierung und Verpflegung Königlich Preußischer Truppen in Bayern, sowie über die Vorspannsleistung an dieselben. Vom 14. Juni 1862.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Bayern beschlossen haben, über die Einquartierung und Verpflegung der durch das Königlich Bayerische Gebiet ziehenden Königlich Preußischen Truppen, sowie über die Vorspannsleistung an dieselben und über die Vergütung aller dieser Leistungen eine Uebereinkunft abzuschließen, so sind zur näheren Feststellung derselben zu Bevollmächtigten ernannt worden, und zwar:

von Sr. Majestät dem Könige von Preußen:

Allerhöchstihr Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Kammerherr Albrecht Graf von Bernstorff, Großkreuz des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens, Groß-Komthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, Großkreuz des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone rc.;

von Sr. Majestät dem Könige von Bayern:

Allerhöchstihr außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Kammerherr Ludwig Graf Montgelas, Groß-Komthur des Königlich Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael, Komthur des Ordens der Bayerischen Krone und Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse rc.,

welche sich über nachstehende Bestimmungen vereinbart haben.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die gegenwärtige Uebereinkunft umfaßt alle in Friedenszeiten durch das Bayerische Gebiet stattfindenden Märsche und Transporte Königlich Preußischer Truppen, in welcher Richtung und nach welchem Bestimmungsorte dieselben auch ziehen mögen, so namentlich die Märsche durch den Regierungsbezirk Pfalz nach

Ausgegeben zu Berlin den 11. September 1862.

nach und von der Bundesfestung Rastatt, dann nach und aus den Hohenzollernschen Landen.

Artikel 2.

Die Festsetzung der einzelnen Etappenrouten und Etappenstationen für die durch Bayern ziehenden Königlich Preußischen Truppen bleibt jeweiligen besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

Die gleichzeitig mit gegenwärtiger Uebereinkunft festgestellten Etappenrouten enthält der Anhang dieser Konvention.

Kapitel II.

Marsch der Königlich Preußischen Truppen durch das Bayerische Gebiet.

Artikel 3.

Von jedem Einmarsche einer Truppenabtheilung in das Königreich, welche die Zahl von 500 Köpfen oder 50 Pferden übersteigt, wird das betreffende Königlich Preußische Armeekorps-Kommando dem Bayerischen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern rechtzeitig, in der Regel vierzehn Tage vor dem Eintreffen der Truppen an der Bayerischen Grenze, Nachricht geben.

In dringenden Fällen kann diese Mittheilung ausnahmsweise erst acht Tage vor der Ankunft der Truppenabtheilung, und dann auch unmittelbar an die zuständige Königlich Bayerische Kreisregierung, Kammer des Innern, stattfinden. Das betreffende Königlich Preußische Korpskommando hat aber hievon gleichzeitig dem Bayerischen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern Nachricht zu geben.

Bei kleineren Truppenabtheilungen, unter der oben angegebenen Stärke, genügt in allen Fällen die Mittheilung durch das einschlägige Königlich Preußische Militairkommando an die betheiligte Königlich Bayerische Kreisregierung spätestens drei Tage vor der Ankunft der Truppe auf Bayerischem Gebiete.

Artikel 4.

Diese Mittheilungen haben die Stärke der Truppenabtheilungen an Mannschaft und Pferden, den Bedarf an Vorspannspferden und Wagen, den Tag des Eintreffens auf der ersten Bayerischen Etappenstation, dann das Datum aller Marsch- und Rasttage in Bayern mit Angabe der Etappenroute, sowie den Tag des Austrittes aus dem Bayerischen Gebiete zu enthalten.

Wenn möglich, ist auch der Name und Rang des Kommandanten, im Falle derselbe ein General oder Stabsoffizier ist, das Gewicht des Gepäckes und die Stunde der Ankunft in der ersten Etappenstation mitzutheilen.

Artikel 5.

Jede durch Bayern marschirende Königlich Preußische Truppenabtheilung soll mit einem förmlichen, die einzuhaltende Route und den Ort, wohin die Truppe zu ziehen hat, bezeichnenden Marschvorweise versehen sein.

Die

Die diesen Vorweis ausstellende Königlich Preußische Militairbehörde hat in demselben noch anzugeben, auf wie viele Verpflegs- und Fourageportionen, dann Vorspannspferde die Truppe Anspruch habe.

Artikel 6.

Jede Truppenabtheilung wird von Etappe zu Etappe Quartiermacher voraussenden. Diese müssen spätestens am Abende vor dem Tage des Eintreffens der Truppen in der Etappe ankommen und über den Stand und den Bedarf derselben genaue Auskunft geben können.

Artikel 7.

Bei gleichzeitigen Märschen größerer Truppenkörper bleibt den Königlich Bayerischen Kreisregierungen, als Ober-Marschkommissariaten, vorbehalten, einen Theil derselben auf andere, der konventionsmäßigen parallel laufende Etappenrouten, jedoch so zu instradiren, daß der Stab oder der Kommandant der marschirenden Truppen auf der konventionsmäßigen Hauptroute bleiben.

Von dieser Maaßnahme sind die betreffenden Königlich Preußischen Militairkommandos durch die einschlägigen Kreisregierungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Die Bestimmung der Etappenstationen auf solchen Parallelrouten steht gleichfalls den Königlichen Kreisregierungen zu, mit der Beschränkung, daß, wo die Etappenmärsche zu Fuß zurückzulegen sind, die einzelnen Nachtstationen, soweit thunlich, nicht über drei Meilen Entfernung vom letzten Nachtstationsorte festzusetzen sind, und daß immer nach drei solchen Marschtagen ein Rasttag folge.

Artikel 8.

Den Distriktspolizei-Behörden, als Unter-Marschkommissariaten, bleibt vorbehalten, einzelnen Königlich Preußischen Truppenabtheilungen auf eine halbe bis eine Stunde Entfernung vor oder rückwärts der Etappenstation die Quartiere in benachbarten Orten anzuweisen, wenn dies zur Schonung der Quartierträger der Etappenstation nothwendig erscheint.

Artikel 9.

Die Handhabung der Ordnung, sowie die sonst erforderlichen Vorkehrungen und Maaßnahmen werden durch die Distriktspolizei-Behörden verfügt. Bei Durchmärschen größerer Königlich Preußischer Truppenkörper werden erforderlichen Falles die Kreisregierungen besondere Civilkommissaire abordnen.

Die Ernennung Königlich Preußischer Platzkommandanten an Bayerischen Etappenorten findet nicht statt.

Kapitel III.

Einquartierung und Verpflegung, Fourage und Vorspann.

Artikel 10.

Die Verpflegung eines einquartierten Königlich Preußischen Unteroffiziers oder Soldaten hat zu bestehen:

a) zum Frühstück aus einer nahrhaften Suppe,

b) zum

b) zum Mittagessen aus einer nahrhaften Suppe, Gemüse, $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch, oder in Ermangelung des letzteren aus einer ergiebigen Mehlspeise, dann $\frac{1}{2}$ Maaß ($\frac{1}{2}$ Litre) Bier,

c) zum Abendessen aus Suppe und $\frac{1}{4}$ Pfd. Fleisch, oder statt des letzteren $\frac{1}{2}$ Maaß ($\frac{1}{2}$ Litre) Bier; statt der $\frac{1}{2}$ Maaß ($\frac{1}{2}$ Litre) Bier kann je nach den Verhältnissen des Ortes $\frac{1}{4}$ Maaß ($\frac{1}{4}$ Litre) Wein, oder $\frac{1}{16}$ Maaß ($\frac{1}{16}$ Litre) Branntwein gereicht werden.

Die tägliche Brodportion beträgt $1\frac{1}{2}$ Pfd. oder für jede der drei Mahlzeiten $\frac{1}{2}$ Pfd.

Artikel 11.

Wenn in den betreffenden Regierungsbezirken der Normalpreis des Scheffels Korn 12 Fl. nicht übersteigt, so wird nach dem Königlich Bayerischen Gesetze vom 25. Juli 1850. über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten

a) für die volle Verköstigung per Mann und Tag von der Königlich Preußischen Regierung der Betrag von 24 Kr. vergütet.

b) Ist die Verköstigung auf mehrere Stationen vertheilt, so werden
für die Mittagskost 15 Kr.,
für die Abendkost 6 Kr.,
für die Morgenkost 3 Kr.
auf den Mann und Tag gerechnet.

c) Wenn statt der Mittags- und Abendkost das Essen nur ein Mal genommen werden kann, so werden für dieses zu verstärkende Essen 21 Kr. vergütet.

Artikel 12.

Für das Quartier eines Königlich Preußischen Unteroffiziers und Gemeinen mit Lagerstatt, Holz und Licht wird, wenn die Einquartierung über Nacht stattfindet, eine Vergütung von 4 Kr. geleistet.

Artikel 13.

Jeder einquartierte Offiziersdiener wird für einen weiteren Mann gezählt.

Werden Soldatenfrauen und Kinder einquartiert, so wird sowohl für die Frau, als für je zwei Kinder die Vergütung wie für Einen Mann geleistet.

Artikel 14.

Die Königlich Preußischen Offiziere und mit diesen in gleichem Range stehenden Militairbeamten werden in der Regel nur auf Dach und Fach mit Lagerstatt, Heizung und Beleuchtung einquartiert.

Die hiefür zu leistende Vergütung wird in der Weise bemessen, daß

1) ein Offizier, bis zum Oberlieutenant (Premierlieutenant) einschließlich, für 2 Mann,
2) ein Hauptmann, Major und Oberstlieutenant für 3 Mann,
3) ein Oberst für 4 Mann,
4) ein Generalmajor für 6 Mann,

5) ein

5) ein Generallieutenant oder höherer Generaloffizier für 8 Mann, ein Militairbeamter aber nach seinem Range berechnet wird.

Artikel 15.

Die Königlich Preußischen Offiziere und Militairbeamten können von ihren Quartierträgern auch die Verpflegung ansprechen. Diese Verpflegung und die Vergütung hiefür wird nach dem vorstehenden Artikel bemessen.

Artikel 16.

Die Königlich Preußischen Militairs, welche auf dem Marsche erkranken, werden, wo möglich, in Königlich Bayerische Militairspitäler zur Verpflegung und Heilung nach den für die Bayerischen Truppen diesfalls bestehenden Vorschriften verbracht werden.

Auch erkrankte Königlich Preußische Offiziere und Militairbeamte, welche ihre Verköstigung und Pflege außer dem Militairspitale auf eigene Kosten sich nicht verschaffen können, sollen zur Pflege und Heilung in diesen Militairspitälern standesgemäß untergebracht werden.

Artikel 17.

Als Vergütung dieser Pflege, Beköstigung und Heilung in den Königlich Bayerischen Militairspitälern ist für Königlich Preußische Unteroffiziere und Gemeine der Betrag von täglich 40 Kr. per Kopf, und für einen kranken Offizier oder Militairbeamten von 1 Fl. 20 Kr. zu entrichten.

Artikel 18.

Müssen wegen Entlegenheit eines Militairspitals oder aus sonstigen Gründen Königlich Preußische Militairs in Civilkrankenhäusern untergebracht werden, so haben diese Anstalten für Pflege, Beköstigung und Heilung ꝛc. jene Vergütung zu empfangen, welche sie von den ausländischen Kranken des Civilstandes stiftungs- oder satzungsgemäß anzusprechen befugt sind.

Artikel 19.

Sind bei Einquartierungen Königlich Preußischer Truppenabtheilungen Räumlichkeiten für Militairkanzleien, für Wachen und Arreste nothwendig, so ist die Vergütung hiefür nach den diesfallsigen ortsüblichen Miethpreisen zu bemessen und zu entrichten.

Artikel 20.

Die schwere Ration für das Zugpferd besteht aus $\frac{1}{20}$ Scheffel Hafer, 10 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh;

die Ration für die schwere Reiterei aus $\frac{1}{24}$ Scheffel Hafer, 10 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh;

die leichte Ration aus $\frac{1}{30}$ Scheffel Hafer, 9 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh.

Artikel 21.

Wenn in den betreffenden Regierungsbezirken der Normalpreis des Scheffels Hafer 6 Fl. nicht übersteigt, so ist nach dem in Artikel 11. angeführten Gesetze vom 25. Juli 1850.

a) die

a) die schwere Ration mit 25 Kr., die Ration der schweren Reiterei mit 22 Kr. und die leichte Ration mit 18 Kr. zu vergüten.

b) Findet nur eine theilweise oder ungleiche Abgabe von Fourage statt, so werden

1) bei der schweren Ration für die Zugpferde
für $\frac{1}{20}$ Scheffel Hafer..... 18 Kr.,
für 10 Pfd. Heu......... 7 Kr.,

2) bei der Ration für die schwere Reiterei
für $\frac{1}{24}$ Scheffel Hafer..... 15 Kr.,
für 10 Pfd. Heu......... 7 Kr.,

3) bei der leichten Ration
für $\frac{1}{30}$ Scheffel Hafer..... 12 Kr.,
für 9 Pfd. Heu.......... 6 Kr.

vergütet.

Für das Streustroh und für die Unterbringung der Pferde überhaupt wird keine Vergütung geleistet, wogegen der Pferdedünger dem Quartierträger überlassen bleibt.

Artikel 22.

Wenn in einem Regierungsbezirke der Normalpreis des Scheffels Korn 12 Fl. und des Scheffels Hafer 6 Fl. übersteigt, so hat die betreffende Kreisregierung gemäß Artikel 2. des mehrerwähnten Gesetzes vom 25. Juli 1850. die oben aufgeführten Vergütungssätze für die Kostportion der Mannschaft und für die Fourage verhältnißmäßig zu erhöhen.

In diesem Falle wird die Vergütung der Kostportionen und der Fourageportionen auch von der Königlich Preußischen Regierung nach den in der bezeichneten Weise erhöhten Ansätzen geleistet werden.

Diese Erhöhungen sind gegebenen Falls von der Kreisregierung vor dem 1. Februar für das ganze Jahr festzusetzen.

Die diesbezüglichen Erlasse der Kreisregierungen, beziehungsweise vorläufig jene der Königlichen Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, werden der Königlich Preußischen Regierung stets unverzüglich zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

Artikel 23.

Für den gewöhnlichen Vorspann wird für das Pferd 30 Kr., für den Wagen 15 Kr. und für die Verpflegung des Fuhrmanns 10 Kr. pro Meile, ohne besondere Berechnung der Rückfahrt vergütet.

Artikel 24.

Die Ladung eines zweispännigen Vorspannwagens darf zwölf Centner Gewicht nicht übersteigen.

Munitionswagen und Fuhrwesentrains sind auf den Lagerplätzen aufzustellen, welche die Ortspolizei hiefür anweisen wird.

Bei Pulvertransporten insbesondere sind die Vorschriften der Königlich Bayerischen Verordnung vom 1. Mai 1841. — die Aufsicht auf die Schießpulvertransporte betreffend, — welche die betreffende Distrikts- oder Ortspolizeibehörde dem Transportkommandanten mitzutheilen hat, genau zu beachten.

Ar-

Artikel 25.

Für alle in gegenwärtiger Uebereinkunft vorkommenden Bestimmungen nach Maaß und Gewicht hat das Bayerische Maaß und Gewicht zu gelten.

Kapitel IV.

Bestätigung der empfangenen Leistungen, ihre Vergütung und die Quittirung dieser Zahlungen.

Artikel 26.

Für die empfangene Bequartierung und Verköstigung, für die erhaltenen Fourageratonen, dann für die gebrauchten Vorspanne haben die Kommandanten der marschirenden Königlich Preußischen Truppen den einquartierenden Bayerischen Behörden förmliche Quittungen auszustellen.

Sollte in einzelnen Fällen von dem Kommandanten der marschirenden Abtheilungen die Ausstellung solcher Quittungen unterlassen werden, oder eine ausgefertigte Quittung etwa nicht alle wirklich empfangenen Leistungen enthalten, so soll zum Nachweise des Betrages der nicht quittirten Leistungen genügen, daß die Magistrate oder Gemeindeverwaltungen der Etappenorte die wirklich stattgehabten Leistungen „auf ihre Amtspflicht" bestätigen.

Artikel 27.

Die Vergütung für sämmtlich empfangene Leistungen an die einquartierende Behörde hat von den Königlich Preußischen Truppenabtheilungs-Kommandanten sofort an Ort und Stelle noch vor dem Weitermarsche der Truppen zu geschehen.

Diese Zahlungen werden den Königlich Preußischen Truppenkommandanten von der genannten Behörde sogleich gehörig quittirt. Königlich Preußische Soldaten, welche einzeln marschiren, haben die erwähnte Vergütung nicht sofort zu leisten, sondern lediglich die empfangene Verpflegung ꝛc. der Königlich Bayerischen Behörde, von welcher sie einquartiert wurden, zu quittiren.

Das betreffende Bayerische Unter-Marschkommissariat hat sodann die mit diesen Quittungen belegten Aufrechnungen auf kürzestem Wege der Intendantur des einschlägigen Königlich Preußischen Armeekorps zu übersenden, welches die liquidirten Beträge anweisen wird.

Artikel 28.

Bezüglich der für die Verpflegung der Kranken beizubringenden Bestätigung reicht es hin, wenn ein Vorweis des Königlich Preußischen Truppenabtheilungs-Kommandos, daß es den Kranken an das Militairspital oder das Civilkrankenhaus abgegeben habe, und eine Urkunde der dieser Anstalt vorgesetzten Behörde über die Dauer und über die Kosten der Pflege, Beköstigung und Kur, beziehungsweise der Beerdigung ꝛc., vorgelegt wird.

Die Vergütung der Spitalhülfe geschieht auf erfolgte unmittelbare Zusendung der vorstehend bezeichneten Nachweise durch die Intendantur des betreffenden Königlich Preußischen Armeekorps an die Spitalbehörde, welche ihrerseits den Empfang sofort gehörig zu bescheinigen hat.

Kapitel V.

Reziprozität.

Artikel 29.

Die Bestimmungen vorstehender Uebereinkunft finden eine reziproke Anwendung in dem Falle, wenn Königlich Bayerische Truppen durch Königlich Preußisches Gebiet ziehen sollten.

Gegenwärtiger Vertrag tritt nach erfolgter Allerhöchster landesherrlicher Genehmigung in Wirksamkeit.

So geschehen zu Berlin, den 14. Juni 1862.

Gr. v. Bernstorff. (L. S.) Gr. v. Montgelas. (L. S.)

Anhang.

Etappenrouten und Stationen für die Königlich Preußischen Truppenmärsche durch den Bayerischen Regierungsbezirk Pfalz nach und von der Bundesfestung Rastatt, dann nach und aus den Hohenzollernschen Landen.

A. Für den in der Regel mit Benutzung der Eisenbahn stattfindenden Durchzug Königlich Preußischer Truppen von Mainz, Saarbrücken oder Neunkirchen über Mannheim nach Rastatt, beziehungsweise den Hohenzollernschen Landen und zurück, wird Ludwigshafen als Etappenstation bestimmt.

B. Für ausnahmsweise Märsche auf der Landstraße, und zwar

1) von Kreuznach über Mannheim nach Rastatt und umgekehrt, auf der durch das Großherzoglich Hessische Gebiet über Alzey und Worms führenden Hauptstraße, ist Frankenthal Etappenstation.
2) Die Route von St. Wendel oder Ottweiler und Saarbrücken unmittelbar nach Karlsruhe und umgekehrt ist in folgenden Etappen zurückzulegen:
   am 1. Tage von Neunkirchen nach Zweibrücken,
   am 2. Tage von Zweibrücken nach Pirmasens,
   am 3. Tage von Pirmasens nach Annweiler,
   am 4. Tage Rasttag zu Annweiler,
   am 5. Tage von Annweiler nach Steinweiler und
   am 6. Tage von Steinweiler nach Karlsruhe.
3) Für Munitionstransporte und im Nothfalle auch für Truppenmärsche auf dem linken Rheinufer von Mainz ab über Ludwigshafen und Mannheim nach Rastatt wird Frankenthal als Etappenstation bestimmt.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 11. Juli 1862. zu Berlin stattgefunden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).